

Satzung

für den

Deutschen Holzfertigbau-Verband e.V.

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen DEUTSCHER HOLZFERTIGBAU-VERBAND e.V. und ist die Vereinigung von Unternehmen, die sich im Holzfertigbau betätigen.

Der Sitz ist in Ostfildern. (Geschäftsstelle des Verbandes des Zimmerer- und Holzbaugewerbes Baden-Württemberg).

§ 2

Zweck, Aufgaben

Der Zweck des Verbandes besteht in einer intensiven Förderung des Bauens mit vorgefertigten Holzbauteilen, in Gemeinschaftswerbung und Öffentlichkeitsarbeit nach außen und in Erfahrungsaustausch und Förderung der Arbeitsteilung nach innen, ohne dass der Verband selbst wirtschaftlich tätig wird.

Eine weitere Aufgabe ist die technische Weiterentwicklung.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können nur solche Unternehmen werden,

- die selbst Hersteller bzw. produzierende Betriebe sind. Sie **sollen** der Berufsorganisation des Zimmererhandwerks angehören. Sofern sie nicht der Berufsorganisation des Zimmererhandwerks angehören, **sollen** sie Mitglied in einer Wirtschaftsgemeinschaft eines Landes-Innungsverbands sein. Bis zum Eintritt in eine der vorgenannten Organisationen ist von den Unternehmen ein in Abstimmung mit der Berufsorganisation zu bestimmender Solidar-Beitrag an die bundesdeutsche Berufsorganisation des Zimmererhandwerks für Forschung und Entwicklung zu bezahlen.
Hersteller von Holzfertighäusern **müssen** weiterhin ein Übereinstimmungszertifikat für die Herstellung vorweisen und **sollen** einer regelmäßigen RAL-Güteüberwachung unterliegen.
- die Inhaber von Architektur- und Ingenieurbüros mit Schwerpunkt auf Holzhausbau sind. Die Qualifikation ist über Referenzen nachzuweisen.
- die sich als Unternehmen aus der Zulieferindustrie in besonderem Maße um die Belange des Holzfertigbaus bemühen.

Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Tätigkeit des Verbandes interessierte Unternehmen und Personen werden, auch wenn sie nicht Mitglied der Berufsorganisation des Zimmererhandwerks sind bzw. der in § 3 Absatz 2 benannten Personengruppe angehören.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach von ihm aufgestellten Kriterien.

Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Abgelehnten die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu.

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Jahresende per Einschreiben gekündigt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Einzelwerbung auf die Mitgliedschaft im Verband hinweisen. Sie nehmen an den erarbeiteten Entwicklungsergebnissen teil. Der Verband unterstützt seine Mitglieder bei der Einzelwerbung durch Herausgabe von Empfehlungsschreiben, Zahlenmaterial und durch sonstige Unterlagen.

Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich zur tätigen Mitarbeit im Verband. Sie werden weiter verpflichtet, durch Qualitätsarbeit und Einhaltung der Gütebedingungen der Holzfertigbauweise zu dienen. Es besteht ferner die ausdrückliche Verpflichtung, die erarbeiteten Konstruktionsunterlagen, die urheberrechtlich geschützt sind, weder zur Benutzung weiterzureichen, noch zu veröffentlichen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Umfragen zu beantworten und die Beschlüsse des Verbandes durchzuführen.

Für Aktivitäten, die nicht im Interesse aller Mitglieder liegen, können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung "Arbeitskreise" gebildet werden. Die Arbeitskreise sind berechtigt, ihren Geschäftsbetrieb unter Berücksichtigung der Belange des Gesamtverbandes und seiner Satzung im Einvernehmen mit der Geschäftsführung selbst zu regeln und zur Finanzierung ihrer Arbeit für die Mitglieder des Arbeitskreises Sonderumlagen zu beschließen, die von der Geschäftsführung als zweckgebundene Sondermittel zu verwalten sind. Jeder Arbeitskreis kann sich nach Maßgabe seiner Zielsetzung eine Geschäftsordnung geben.

Der nachträgliche Beitritt zu einem Arbeitskreis muss jedem Verbandsmitglied jederzeit gegen eventuelle Nachzahlung bisher angefallener Sonderumlagen möglich sein.

Ferner muss es jedem Arbeitskreis-Mitglied freistehen, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende aus dem Arbeitskreis auszuscheiden. Zwischenzeitlich beschlossene Umlagen bleiben hiervon unberührt. Die Nutzungsberechtigung aller zwischenzeitlich erarbeiteten Ergebnisse erlischt mit dem Ausscheiden. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind zurückzugeben. Die Nutzung eines den Arbeitskreis oder seine Mitglieder kennzeichnenden Signets ist nicht länger gestattet.

Der Vorstand hat ein Teilnahmerecht an allen Veranstaltungen der Arbeitskreise. Schriftliche Verlautbarungen sind ihm ebenfalls zur Kenntnis zu bringen, auch wenn er einem Arbeitskreis nicht angehört.

§ 5 Ausschluss

Mitglieder, die das Ansehen des Verbandes schädigen, können ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn sie

- a) ihre Mitarbeit versagen und so ihr Desinteresse an den gestellten Aufgaben bekunden,
- b) gegen die Pflichten des § 4 verstoßen.

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied soll in der Regel vorher gehört werden. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Vorstand, Präsidium und Ausschüsse

In das Präsidium, den Vorstand und die Ausschüsse kann jedes ordentliche Mitglied des Verbandes, gewählt werden. Die Mitgliedschaft gilt hierbei persönlich.

Das Präsidium besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, den Verband einzeln zu vertreten. Diese bilden das Präsidium im Sinne des Gesetzes. Der erste Vorsitzende führt den Titel Präsident.

Zur Unterstützung des Präsidiums wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand, dem bis zu zwölf ordentlichen voll stimmberechtigten Mitgliedern angehören. Zusätzlich sind die Vertreter der Kooperationspartner, derzeit 81 fünf und Zimmermeisterhaus. stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. Der Vorstand hat die Aufgabe, das Präsidium in allen wichtigen Fragen, soweit nicht andere Zuständigkeiten aus Gesetz und Satzung gegeben sind, zu beraten. Das Präsidium soll vor seiner Entscheidung den Vorstand hören. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Präsidium sind zulässig. Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, leiten die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums. Auf Verlangen eines Präsidiumsmitgliedes und zweier Vorstandsmitglieder hat der Geschäftsführer zu einer Sitzung einzuladen. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.

Es können Ausschüsse gebildet werden. Diese können nur empfehend tätig werden. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Es werden ihnen jedoch die Reisekosten ersetzt und eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand (im Sinne § 26 BGB) mit

einer Frist von 14 Tagen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Abrechnung über das abgelaufene Jahr entgegen, erteilt Entlastung und nimmt die Wahlen vor. Sie wählt außer dem Vorstand und den Ausschussmitgliedern noch zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder werden zu den jeweiligen Mitgliederversammlungen eingeladen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Unabhängig von der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Verbandes auf Antrag des Vorstandes, der Ausschüsse oder seiner sonstigen Mitglieder zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammengerufen werden. Sie muss zusammengerufen werden auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.

§ 8

Abstimmung und Beschlussfähigkeit

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei Abstimmungen und bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlungen werden Niederschriften angefertigt, die vom Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 9

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt beim Verband des Zimmerer- und Holzbaugewerbes Baden-Württemberg. Geschäftsführer ist in der Regel der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 10

Haushaltsjahr, Haushalt, Mitgliedsbeiträge

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Ein ordentlicher Haushalt ist aufzustellen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Rundschreiben und Informationsdienste.

§ 12

Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 13

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes ist durch schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedsunternehmen an das Präsidium zu begehren. Das Präsidium hat innerhalb vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur gefasst werden, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung des DEUTSCHEN HOLZFERTIGBAU-VERBANDES e.V. ist das Vermögen nach dem Verhältnis der geleisteten Beiträge zu verteilen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Liquidation bleiben unberührt.

(Stand: März 2026)